

letzte Instanz, über den Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich.

Schöffen wie Geschworene verwalten ihr Amt als Ehrenamt und werden alljährlich für jedes Amtsgericht aus den nach den Gesetzen dazu Berechtigten durch das Los bestimmt. Die Schöffen entscheiden mit dem Amtsrichter sowohl über die Schuld des Angeklagten als auch über die Höhe der Strafe, die Geschworenen dagegen urteilen nur über die Schuldfrage mit Ja oder Nein. Der Angeklagte ist nur dann als schuldig anzusehen, wenn der Wahrspruch der Geschworenen mit mehr als sieben Stimmen gefaßt ist. Die 3 Richter bestimmen nach den Gesetzen die verwirkte Strafe.

Die Strafen zerfallen in Geld-, Freiheits- und Ehrenstrafen. Die Freiheitsstrafe besteht bei Übertretungen in Haft (einfacher Freiheitsentziehung), bei Vergehen in Gefängnis (mit Beschäftigung der Gefangenen) oder in Festungshaft, bei Verbrechen in Zuchthaus (mit zwangsweiser Beschäftigung des Verurteilten). Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Jahr. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 5 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, ihr Mindestbetrag 1 Tag.

Neben diesen Strafen kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Verurteilte verliert dadurch das Recht, öffentliche Ämter und Würden zu bekleiden, das Wahlrecht auszuüben, im Heere zu dienen und Zeuge oder Vormund zu sein. Auch kann ein solcher unter Polizeiaufsicht gestellt und ihm auf Grund dessen der Aufenthalt an einzelnen Orten untersagt werden.

Gerichte für besondere Zwecke sind die Gewerbegerichte, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden haben, und die Handelsgerichte, denen die Entscheidung der das Gebiet des Handels berührenden Streitigkeiten übertragen ist. Bei beiden Gerichten sind neben Juristen auch Laien aus dem Arbeiter- bzw. Handelsstand bei der Urteilsfällung tätig.

